

## Bundesamt für Gesundheit BAG Abteilung Versicherungsaufsicht

CH-3003 Bern BAG: PEM

An die KVG-Versicherer

Aktenzeichen: 727.0-5

Unser Zeichen: chr / MUP / PEP

Sachbearbeiter: PEM Bern, 12. April 2022

Kreisschreiben Nr.: 7.10
Inkrafttreten: 1. Mai 2022

## Kreisschreiben über die Observation in der sozialen Krankenversicherung

Mit Urteil 61838/10 vom 18. Oktober 2016 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Schweiz über keine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügt, um im Sozialversicherungsbereich Observationen durchzuführen. Daher sind u.a. die Artikel 43a f. ATSG¹ und die Artikel 7a ff. ATSV² erlassen worden.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den von ihm beaufsichtigten Sozialversicherungszweigen daraufhin die WOS³ eröffnet. Diese gilt sinngemäss für die soziale Krankenversicherung⁴ mit folgenden Besonderheiten:

- Das vorliegende Kreisschreiben enthält einen dynamischen Verweis auf die WOS.
- Rz. 1001 WOS: Der Geltungsbereich der WOS erstreckt sich auf die Krankenkassen (Art. 2 KVAG<sup>5</sup>) sowie die privaten Versicherungsunternehmen, die dem VAG<sup>6</sup> unterstehen und die soziale Krankenversicherung durchführen (Art. 3 KVAG), unter Aufsicht des BAG.
- Rz. 2002 WOS: Für die Anordnung einer Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig (Art. 43a Abs. 2 ATSG).

SR 830.1



Bundesamt für Gesundheit BAG Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern Tel. +41 58 46 37066, Fax +41 58 46 29020 https://www.bag.admin.ch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR 830.1

Weisung über die Observation in den Sozialversicherungen (Observationsweisung; gültig ab 15. November 2019; Stand: 1. September 2021; https://sozialversicherungen.admin.ch > ATSG > Observationen)

Umfasst werden sowohl die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch die freiwillige Taggeldversicherung (Einzel- sowie Kollektivtaggeldversicherung).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR 832.12

<sup>6</sup> SR 961.01